

Landesbehindertenrat Hessen

Vorsitzende: Gabriele Naxina Wienstroer

Friedensplatz 4, 35037 Marburg

Tel.: 06421-162342 E-Mail: naxina-wienstroer@fib-ev-marburg.de

naxina@gmx.net

Stellungnahme zum Novellierungsvorschlag der SPD zur HBO

Der hessische Landesbehindertenrat hatte schon in seiner Stellungnahme anlässlich der Novellierung der HBO 2018 seine Kritik an der Positionierung von "20%" im §54 HBO deutlich gemacht.

Daher begrüßen wir die Initiative der SPD, die HBO zu novellieren.

Der Landesbehindertenrat orientiert sich dabei vor allem an der UN-Behindertenrechtskonvention.

Prof.Dr.Theresia Degener, lange Jahre lang die deutsche Vertreterin im zuständigen UN-Ausschuss, erläutert die Konvention:

"Zugänglichkeit-oder Barrierefreiheit- (...) ist in der UN BRK mehrfach verankert. einmal als allgemeines Prinzip in Artikel3 und ausserdem als materielle Norm in Artikel 9. Letzteres identifiziert drei grosse Bereiche, die barrierefrei gestaltet werden müssen, um Behinderten einen gleichberechtigten Zugang zu gewähren, die bauliche Umwelt, Verkehrs- und Transportmittel, sowie Information und Kommunikation. Barrieren sind eines der grössten Hindernisse auf dem Weg zu Realisierung des Rechts auf Arbeit für behinderte Menschen. Ihre Beseitigung in allen 3 Bereichen- (bauliche Umwelt, Transport und Information) gehört daher zu den zentralen Pflichten der Mitgliedsstaaten."

(Degener:Grundlagen und Inhalt der UNBRK in:Menschenrecht Inklusion (Hrsg.Degener u.a.)Göttingen 2016,S.32)

Im Art.9 wird die Zugänglichkeit thematisiert

(1) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten.(müssen zugänglich werden)

in Artikel 29 heisst es sogar spezifisch:

d) Die Staaten unternehmen geeignete Schritte, um

Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

Die HBO hat dabei eine erhebliche regulatorische Funktion bei der Realisierung dieser Ziele der UN BRK

Die Grundwirksamkeit der UN-Behindertenrechtskonvention besteht darin, dass sich die Unterzeichnerstaaten verpflichtet haben, *fortschreitend* die Situation behinderter Menschen zu verbessern:

Art.4 Abs.2: Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel Massnahmen. zu treffenum nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen.

Eine Verschlechterung widerspricht diesem Prinzip!

Insofern wird der §54 der HBO der Konvention nicht gerecht, weil er mit den "20%" je nach Gebäudegrösse unterschiedliche -fortschrittliche wie auch rückschrittliche- Wirkungen erzielen kann.

Bei Gebäuden mit wenig Wohnungen stellt er eben einen Rückschritt gegen über der früher geltenden Norm dar.

Der SPD-Entwurf ist daher eine geeignete Lösung , den Verstoss gegen das Grundprinzip der Konvention zu heilen.

Eine dubiose Rolle spielt der Satz am Ende der Gesetzerläuterung 2018:

„Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es besteht kein Änderungsbedarf.“

Der Gesetzgeber muss also dann also davon ausgehen, dass die Normen der UN BRK eingehalten worden sind.

Am o.g. Beispiel wird deutlich, dass das nicht stimmt.

Die "Überprüfung" muss daher selbst hinterfragt und untersucht werden!

Ausblick in die Zukunft: Universelles Design

Die UN BRK thematisiert das "universelle Design"

In Art.2

bedeutet „**universelles Design**“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von **allen** Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können.

In Artikel 4f
verpflichten sich die Vertragsstaaten zu Förderung von

Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen **mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand** gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von **Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;**

Universelles Design bedeutet, auf unser Thema von barrierefreien Wohnungen heruntergebrochen:

Bisher operiert man im Wohnungsbau mit Quoten für spezielle Wohnungen für eine besonderen Personenkreis, nämlich die Inhaber eines Behindertenausweises mit den Merkzeichen G oder aG.

Das ist statistisch ein relativ kleiner Personenkreis,

Warum muss man für eine so kleine Bevölkerungsgruppe so kostenaufwendig bauen? Das ist das durchgängige Lamento der Bau und Wohnungswirtschaft!

Unter dem **Perspektivwechsel** "universelles Design" sieht die Entwicklung des baulichen Umfeldes einer Bevölkerung so aus, dass man den Bedarfen **aller** mit möglichst wenig Anpassungs- und Kostendruck gerecht werden kann.

Wenn man sich klar macht, dass Barrierefreiheit allen Menschen in jedem Lebensalter nutzt, kann man die Barrierefreiheit von vornherein einplanen. So können Baumaße der Barrierefreiheit zum Normmaß werden und Kosten senken.

Was kann also die Landesregierung tun, um universelles Design im Sinn der UN BRK zu fördern und zu entwickeln?

Georg Gabler